VERFAHREN

»Wiedergutmachung« im geteilten Berlin

Herausgegeben vom
Aktiven Museum
Faschismus und Widerstand
in Berlin e.V.
in Zusammenarbeit mit der
Gedenkstätte
Deutscher Widerstand

Lukas Verlag

Berlin 2015

4 **Geleitwort. Widerstand und »Wiedergutmachung«**
Johannes Tuchel
6 **Vorwort. »Wiedergutmachung« im geteilten Berlin**
Christine Fischer-Defoy
10 **Verfahren ohne Vorbild?**
Eva Balz
14 **Das Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland**
Eva Balz
18 **Das Verfahren in der DDR**
Eva Balz
22 **Die Verfahrenspraxis in West-Berlin**
Eva Balz
26 **Die Verfahrenspraxis in Ost-Berlin**
Eva Balz
32 **Verfahren für offene Fragen. »Wiedergutmachung« nach 1991**
Eva Balz
36 **Opfervertreter in West und Ost. Die Jewish Claims Conference und die VVN**
Eva Balz
40 **Ungleiche Verfahren. Ausschluss von der »Wiedergutmachung«**
Eva Balz
44 **Verfahren nach Diktaturen. Transitional Justice im 20. Jahrhundert**
Eva Balz
48 **Fritz Ascher. Unterbrechung künstlerischen Schaffens**
Rachel Stern
54 **Jack Bilbo. Der Anarchist und die Bürokratie**
Heike Stange
58 **Wilhelm Bonnemann. Disqualifiziertes Opfer**
Julia Brandt
64 **Therese Brasch. Rente, Reich und Rückerstattung**
Stefanie Knebelspieß
70 **Willi Engels. Kämpfer gegen den Faschismus**
Christine Fischer-Defoy
74 **Edina Gergely. Ein Leben im falschen Land**
Marion Neumann
80 **Anneliese Groscurth. Zwischen Kaltem Krieg und Entspannung**
Ursula Büchau
84 **Ilse Heinrich. Als »Asoziale« verfolgt**
Julia Brandt

88 **Vitali Karantbeiwel. Grenzen der Rückerstattung**
Christoph Kreutzmüller
92 **Friedrich Karl Kaul. SED-Staranwalt**
Kaspar Nürnberg
96 **Eva Kemlein. Pendlerin zwischen Ost und West**
Monica Puginier
100 **Ella Langen. Von einer Antragstellerin zur Almosenempfängerin**
Christoph Kreutzmüller
106 **Joachim Lipschitz. Oberster Dienstherr des Entschädigungsamts**
Dieter Hoffmann
110 **Israel Jürgen Löwenstein. Entschädigt in Israel**
Monica Puginier
114 **Margarete und Paul Merker. Vom Politbüro ins Zuchthaus**
Monica Puginier und Andreas Herbst
118 **Robert T. Odeman. Nicht entschädigt wg. § 175**
Heike Stange
124 **Geschwister Oppenheimer.**
Ein Schreibtisch zieht durch alle Instanzen
Anne Paltian
128 **Der Wert der Dinge – die letzte Habe von Max Richter**
Julia Brandt
132 **Otto Rosenberg. Vorurteile – Entschädigung für einen Sinto**
Julia Brandt
136 **Albert Salomon. Schaden am Leben der Tochter**
Christine Fischer-Defoy
142 **Gertrud und Anna Schoenberner. Unbesungene Heldinnen**
Christine Fischer-Defoy
148 **Walter Schwarz. Anwalt für Wiedergutmachung**
Christine Fischer-Defoy
154 **Gerhard Steinhagen. Im Irrgarten der Bürokratie**
Lea Herzig
158 **Georg Thiele. Eine Frage der Weltanschauung**
Marion Neumann
162 **Josef Wirmer. Widerständler vom 20. Juli 1944**
Christine Fischer-Defoy und Dieter Hoffmann
166 **Karl Wolffsohn. Kampf um ein Kino**
Janne Gärtner
172 **Nissim Zacouto. Rückkehr an Rückerstattung geknüpft**
Christoph Kreutzmüller
178 **Anmerkungen**
198 **Dank und Impressum**

VERFAHREN

Widerstand und »Wiedergutmachung«

»Wiedergutmachung« und »Entschädigung« sind schöne Worte für die Kompensation erlittenen Unrechts durch finanzielle Leistungen. Sie spiegeln zugleich aber auch das sprachliche Unvermögen postdiktatorischer Gesellschaften beim Umgang mit den Folgen des Unrechts der Diktatur. Denn tatsächlich kann nichts »wieder gut« gemacht werden, eine »Entschädigung« ist nicht möglich.

Die Sicht auf die »Wiedergutmachungspolitik« nach 1945 ist heute differenziert. Diese Ausstellung wählt den subjektiven Blick derer, die von den Nachfolgestaaten des nationalsozialistischen Deutschland eine finanzielle Kompensation für Gewalt und Terror, für Haft, Folter und Demütigung erwarteten. Und dies ist mit Sicherheit keine Erfolgsgeschichte.

Die Gedenkstätte Deutscher Widerstand hat in den vergangenen Jahrzehnten vielfach mit jenen Menschen zusammengearbeitet, die von »Entschädigungsverfahren« betroffen gewesen sind. Oft sind uns Geschichten erzählt worden, die von langen Laufzeiten, erneut traumatisierenden Befragungen und Gutachtern sowie unzureichenden finanziellen Leistungen berichten. Wir haben aber auch von sensiblen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern in der Berliner Entschädigungsbehörde und an anderen Orten gehört, die mit aller Kraft das Leid der Opfer lindern wollten. Oft standen dem vor allem in den 1950er-Jahren aber politische Rahmenbedingungen entgegen, die dies nicht möglich machten.

Grundsätzlich wurde der Widerstand gegen den Nationalsozialismus in den westlichen Besatzungszonen in der unmittelbaren Nachkriegszeit in einer noch direkt vom NS-Regime geprägten Gesellschaft mit nur wenigen Ausnahmen negativ bewertet. Es war das Odium des »Verrats«, das die Widerstandskämpferinnen und Widerstandskämpfer lange Zeit umgab. Daran änderte auch eine »Ehrenerklärung« der Bundesregierung nichts, die Bundesminister Jakob Kaiser im Oktober 1951 abgab, und die sich explizit gegen derartige Verratsvorwürfe richtete. Unter ihnen hatten nicht nur die unmittelbar Beteiligten selbst zu leiden, sondern auch die Familienangehörigen der Menschen, die von der nationalsozialistischen Unrechtsjustiz ermordet worden waren.

Auch in den Entschädigungsverfahren war immer wieder ein sehr eng gefasster Begriff des Widerstandes gegen den Nationalsozialismus zu erkennen. Jenen Menschen etwa, die wir heute wegen ihrer Hilfe für von der Deportation bedrohte Juden als »Stille Helden« ehren, wurde in den 1950er-Jahren die Anerkennung versagt: »Deshalb ist auch der Verkehr mit jüdischen Menschen, der Abschluss von Geschäften mit ihnen oder in ihrem Interesse wie auch die ihnen gewährte persönliche Hilfeleistung und Beratung, sei es im Rahmen des Berufs, sei es auf Grund persönlicher Freundschaft, kein Widerstand gegen den Nationalsozialismus, da solche Taten nicht geeignet sind, ein Regime zu unterhöhlen.« Mit anderen Worten: Menschen,

die verfolgten Juden geholfen hatten, stand weder eine Entschädigungszahlung noch eine laufende Renten- oder Beihilfenzahlung zu.

Doch auch gesellschaftliche Vorurteile prägten die Rahmenbedingungen der finanziellen Entschädigung: Die Berliner Prostituierte Hedwig Porschütz, die verfolgte Juden mit Quartieren und Lebensmitteln unterstützt hatte, wurde wegen »Kriegswirtschaftsverbrechen« vom Sondergericht Berlin zu einer Zuchthausstrafe verurteilt. Das Sondergerichtsurteil von 1944 wurde 1959 zur Ablehnung der Anerkennung als »politisch oder rassisch Verfolgte« herangezogen. Der Sachbearbeiter des Entschädigungsamtes notierte: »Jedoch geht aus der Begründung des Urteils hervor, daß die Begleitumstände auf ein derartig niedriges sittliches und moralisches Niveau schließen lassen, daß auch bei einer in diesem Falle sowieso aus sachlichen Gründen nicht erfüllten Voraussetzung für eine Anerkennung diese nicht gegeben wäre. Eine Anerkennung als PrV stellt ein Ehrendokument dar und kann nur für entsprechende Persönlichkeiten ausgestellt werden.« Angebliches moralisches Fehlverhalten, die »gewerbsmäßige Unzucht« oder der »wahllose Umgang mit fremden Männern« führte dazu, dass die lebensgefährliche Hilfe unter den Bedingungen der NS-Diktatur nicht anerkannt wurde.

Auch die Angehörigen jener Menschen, die am Umsturzversuch vom 20. Juli 1944 beteiligt waren, wurden vielfach nicht in die Leistungen des Bundesentschädigungsgesetzes einbezogen. Ihre Situation änderte sich erst, als die »Stiftung Hilfswerk 20. Juli 1944« gegründet wurde, um als Zuwendungsempfänger des Bundes die größte Not der Witwen und Waisen unbürokratisch zu lindern, denen vorher Hilfe versagt worden war.

Drei Beispiele:

Im Juli 1951 verfügte die Oberfinanzdirektion München, dass ein Unterhaltsgeld in Höhe von 160 DM im Monat an die Witwe des nach dem 20. Juli 1944 vom »Volksgerichtshof« zum Tode verurteilten und hingerichteten Obersten Rudolf Graf von Marogna-Redwitz nicht mehr weitergezahlt werde, da »wegen Hoch- und Landesverrat verurteilte frühere Wehrmachtangehörige« keinerlei Anrecht auf irgendwelche Pensionen oder Renten hätten. Einer anderen Witwe eines am 20. Juli 1944 Beteiligten, der danach den Freitod gewählt hatte, wurde eine Rentenzahlung mit folgender Begründung verweigert: »Ihr Mann hat überhaupt kein nationalsozialistisches Unrecht erlitten, er hat sich vielmehr selbst erschossen und ein erledigendes nationalsozialistisches Unrecht nicht abgewartet.«
Erst nach einem neunjährigen Rechtsstreit erhielt die Witwe von Generalmajor Helmuth Stieff 1960 eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Kriegsopferversorgung. Das Bundessozialgericht urteilte, dass Stieff »offensichtliches Unrecht« angetan worden war und entschied im Gegensatz zu den Vorinstanzen zu Gunsten von Ili Stieff.

Die Liste der Beispiele aus anderen diffamierten Gruppen von Widerstandskämpfern, etwa aus Gruppen wie der »Roten Kapelle« oder des Berliner Arbeiterwiderstandes ließe sich beliebig fortsetzen. Insofern hat die Gedenkstätte Deutscher Widerstand die Initiative des Aktiven Museums Faschismus und Widerstand in Berlin e.V. gerne aufgegriffen und hofft, dass viele Menschen bei der Lektüre dieser Schicksale zum Nachdenken über den Umgang beider deutscher Staaten nach 1945 mit der Kompensation für erlittenes Unrechts angeregt werden.

Johannes Tuchel
Berlin, im September 2015

VERFAHREN

»Wiedergutmachung« im geteilten Berlin

Anlässlich des 70. Jahrestages der Befreiung vom Nationalsozialismus 2015 zeigt das Aktive Museum Faschismus und Widerstand in Berlin in Zusammenarbeit mit der Gedenkstätte Deutscher Widerstand eine Ausstellung über die »Wiedergutmachung« nach 1945 im geteilten Berlin.

Nachdem das Berliner Themenjahr 2013 »Zerstörte Vielfalt« umfangreich und sowohl zentral wie dezentral ein breites Spektrum von Aspekten zur Geschichte der Jahre 1933 bis 1945 beleuchtet hatte, erschien uns die Beschäftigung mit diesem Thema als eine logische Konsequenz: Was geschah – und geschieht zum Teil noch bis heute – mit den Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung nach Kriegsende? Wann und wie wurde in beiden Stadthälften Berlins versucht, ihr erlittenes Leid mit finanziellen Entschädigungen oder Rückerstattungen, mit Sonderverpflegungen oder Gesundheitsmaßnahmen »wieder gut« zu machen – falls dies überhaupt möglich war? Welche Opfer wurden bevorzugt, wer war ausgeschlossen? Worauf basierten die juristischen Regelungen und wie wurden sie umgesetzt? Wer waren die Akteure? Und wer die Verlierer?

Insbesondere in Berlin, wo während des Kalten Krieges auf engstem Raum über Jahrzehnte zwei völlig unterschiedliche Konzepte zur Entschädigung und Rückerstattung bestanden, lassen sich deren politische Rahmenbedingungen und ihre Auswirkungen auf die NS-Opfer wie nirgendwo sonst anschaulich machen. So wurden, um nur zwei Aspekte zu nennen, ehemaligen Mitgliedern der KPD in West-Berlin häufig Entschädigungszahlungen entzogen, während sie in Ost-Berlin als »Kämpfer gegen den Faschismus« privilegiert waren. Im Nationalsozialismus enteigneter Grundbesitz wurde in West-Berlin rückerstattet, in Ost-Berlin jedoch bis nach der Wende im »Volkseigentum« belassen. In beiden Stadthälften blieben wichtige Opfergruppen lange Zeit völlig unberücksichtigt oder wurden abgelehnt, darunter Sinti und Roma, die Opfer medizinischer Versuche, Homosexuelle, sogenannte »Asoziale«, Zwangsarbeiter, Kriegsgefangene, Opfer der Militärgerichte, Deserteure und ausländische KZ-Häftlinge.

Erst das bürgerschaftliche Engagement der 1980er-Jahre bewirkte eine Änderung und zu Beginn der 1990er-Jahre begann eine zweite »Wiedergutmachungs«-Debatte, in der es um noch immer vernachlässigte Opfer wie die ehemaligen Zwangsarbeiter ging. Nicht zuletzt machte die Unterzeichnung der »Washingtoner Erklärung« durch die Bundesrepublik 1998 den Weg frei für die Restitution von »verfolgungsbedingt entzogener« Raub- und Beutekunst.

In der bisherigen wissenschaftlichen Forschung zu diesem Thema geht es vor allem um die Etappen der politische Durchsetzung und die juristischen Regelungen von Entschädigung und Rückerstattung in beiden deutschen Staaten. Weniger berücksichtigt wird bisher jedoch die subjektive Perspektive der Opfer der NS-Verfolgung, die sich oft über Jahre hinweg

den umständlichen bürokratischen Verfahren ausgesetzt sahen, die eine Kompensation für erlittene materielle und immaterielle Schäden erst ermöglichten, jedoch auch gelegentlich erschwerten oder gänzlich verhinderten.

Anhand von 27 Einzelfällen zeigt diese Ausstellung Beispiele unterschiedlicher Verfolgtengruppen und Verfahrensverläufe in West- und Ost-Berlin. Dabei geht es immanent auch um die Frage der gesellschaftspolitischen Parameter, nach denen bestimmte Opfergruppen erst spät und zum Teil bis heute noch immer nicht entschädigt wurden.

Zunächst und vor allem stehen diese biografischen Tafeln jeweils für eine individuelle Verfolgungsgeschichte im NS-Staat, soweit sie sich anhand der »Wiedergutmachungs«-Akten sowie anhand von Zeitzeugen, persönlichen Dokumenten und Fotografien rekonstruieren und darstellen ließen. Gleichwohl lassen sich aus dieser Vielzahl von Einzelschicksalen Gruppen zusammenfassen. Zwölf der ausgewählten Verfahren wurden von einer Frau beantragt, wie beispielsweise von Hedwig Wirmer, der Witwe des hingerichteten Juristen Josef Wirmer, der zu den Verschwörern des Attentats vom 20. Juli 1944 gehört hatte. Auch Ella Langen beantragte Entschädigung für den Tod ihres Sohnes Rudolf, der im Rahmen der »Euthanasie« in Hadamar ermordet worden war. In 16 der ausgewählten Verfahren sind Männer die Antragsteller, auch wenn es etwa bei Albert Salomon um den Tod seiner Tochter Charlotte geht.

Zwölf der dargestellten Verfahren handeln von Menschen, die wegen ihrer jüdischen Herkunft verfolgt worden waren, wobei viele unter ihnen auch zugleich politisch und damit doppelt bedroht gewesen waren. Nur einer von ihnen, Israel Jürgen Löwenstein, lebt heute noch.

In sechs der vorgestellten Verfahren geht es primär um politisch Verfolgte und deren unterschiedliche Anerkennung in beiden Stadthälften. Während der frühere Kommunist und Spanienkämpfer Willi Engels in Ost-Berlin früh als »Kämpfer gegen den Faschismus« geehrt wurde, geht es in den Geschichten von Georg Thiele sowie Margarete und Paul Merker um Kommunisten, denen die Anerkennung als »Opfer des Faschismus« aus politischen Gründen in Ost-Berlin entzogen wurde. Der in West-Berlin lebenden Fotografin Eva Kemlein, die auch als Jüdin verfolgt war, wurde demgegenüber in West-Berlin die »Wiedergutmachung« entzogen, weil sie als Theaterfotografin vorwiegend in Ost-Berlin arbeitete. Auch der West-Berliner Kommunistin Anneliese Groscurth – eine der zentralen Figuren in dem Buch »Mein Jahr als Mörder« des Schriftstellers Friedrich Christian Delius – und dem früheren KPD-Mitglied Wilhelm Bonnemann wurde aus politischen Gründen eine Entschädigung im Westteil Berlins verwehrt.

In mehreren dargestellten Verfahren geht es um den Schaden an beruflichem Fortkommen – eine Kategorie, die es in Ost-Berlin überhaupt nicht gab. Dies betraf zum Beispiel den Berliner Maler Fritz Ascher, dessen künstlerischen Werdegang die NS-Verfolgung zerstörte. Hierunter fallen auch die beiden Juristen Joachim Lipschitz und Walter Schwarz – der eine später als Innensenator zuständig für die Entschädigungsbehörde, der andere Jahrzehnte als Opferanwalt in Wiedergutmachungsverfahren tätig. Der dritte Jurist in dieser Ausstellung ist der Ost-Berliner »Staranwalt« Friedrich Karl Kaul, der auch im Westen vor Gericht auftrat, um Kommunisten zu ihrem Recht zu verhelfen, denen dort eine Entschädigung oder Rückerstattung entzogen worden war.

In zwei der dargestellten Verfahren geht es um Opfer der NS-Verfolgung, deren Anträge vom West-Berliner Entschädigungsamt deshalb abgelehnt wurden, weil ihre Verfolgung nicht als spezifisches NS-Unrecht galt: Ilse Heinrich galt den Behörden vor und nach 1945 als »Asoziale« und Robert T. Odemans Vorstrafen als Homosexueller erfüllten auch noch nach 1945 den Straftatbestand nach § 175 des bundesdeutschen Strafgesetzbuches. Erst am 17. Mai 2002 beschloss der Deutsche Bundestag die »Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile« und machte den Weg frei für eine Rehabilitierung homosexueller Opfer. Zu den Opfern rassistischer NS-Politik, die erst spät entschädigt wurden, gehörten Sinti und Roma, in der Ausstellung erzählen wir die Geschichte des Sinto Otto Rosenberg.

Einige der vorgestellten Verfahren handeln von Rückerstattungen, also der Rückgabe oder Erstattung materieller Werte wie Immobilien oder Wertgegenständen. Hierunter fallen die juristischen Auseinandersetzungen der Geschwister Oppenheimer um den Verlust eines Schreibtisches von Friedrich dem Großen, die sich über elf Jahre und alle Instanzen bis zum Obersten Rückerstattungsgericht für Berlin hinzogen. Auch Karl Wolffsohns Verfahren um Anerkennung als Eigentümer der »Gartenstadt Atlantic« und des Kinos »Lichtburg« in Berlin-Wedding zog sich über einen Zeitraum von 1949 bis 1977 hin, der Antragsteller selbst war bereits 1957 verstorben, das Kino 1970 abgerissen. Eines der in der Ausstellung dargestellten Rückerstattungsverfahren ist noch immer nicht entschieden: Vitali Karantbeiwels Grundbesitz im früheren Grenzstreifen zwischen West- und Ostberlin.

Die Ausstellung zeigt aber auch einige singuläre Verfahren, die sich keiner der genannten Gruppen zuordnen lassen. Dies gilt etwa für den Anarchisten Hugo Baruch alias »Käpt'n Jack Bilbo« und seinen Kampf gegen die staatliche Bürokratie, an die er schrieb: »In Anbetracht obigen Lebenslaufes überlasse ich es Ihrer Fantasie sich vorzustellen, wie ich mich fühle, einen Fragebogen zu bekommen, ob ich Nazi bin.«

Auch die Akteure dieser Verfahren und staatliche Repräsentanten werden in der Ausstellung exemplarisch anschaulich. Hierzu gehören Organisationen der Opfergruppen wie die »Jewish Claims Conference« und die »Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes« ebenso wie die bereits genannten Opfer-Anwälte Walter Schwarz im Westteil Berlins und Friedrich Karl Kaul im Osten der Stadt sowie der für Entschädigungsverfahren zuständige West-Berliner Innensenator Joachim Lipschitz.

Joachim Lipschitz verdankte West-Berlin eine frühe Besonderheit in der Entschädigungspraxis: Bereits 1958 schuf er die Möglichkeit einer Auszeichnung für »Unbesungene Helden«: Menschen, die in den Jahren 1933 bis 1945 Verfolgten geholfen und ihnen in ihren Privaträumen Zuflucht gewährt hatten. Sie hatten ihr Leben riskiert, um das Leben anderer zu retten. In den Jahren bis 1966 wurden insgesamt 760 Berlinerinnen und Berliner vom Berliner Senat als »Unbesungene Helden« geehrt und bei Bedürftigkeit auch finanziell unterstützt. Zu ihnen gehören in der Ausstellung Anna und Gertrud Schoenberner, die in ihren Wohnungen mehrere jüdische Frauen versteckt hatten. Sie wurden auch vom Staat Israel als »Gerechte unter den Völkern« ausgezeichnet.

Eine Übertragung dieser ehrenwerten Berliner Regelung für »Unbesungene Helden« auf Bundesebene scheiterte am unausgesprochenen Widerstand derer, die den Verhaftungen und Deportationen ihrer Nachbarn meist tatenlos zugesehen hatten. Nichts sollte an die Möglichkeit von alternativen Handlungsspielräumen erinnern. Erst seit 1999 widmet sich das »Museum Blindenwerkstatt Otto Weidt« am Hackeschen Markt der bürgerschaftlichen Hilfe für Verfolgte und seit 2008 gibt es dort die Gedenkstätte »Stille Helden«. Beide sind heute Teil der Gedenkstätte Deutscher Widerstand. Angesichts der derzeit großen Zahl von Flüchtlingen nach Europa und insbesondere nach Deutschland sind »Stille Helden« heute mehr denn je gefragt.

Mit der Auswahl der 27 Verfahren, die in der Ausstellung gezeigt werden, wollen wir keine repräsentativen Aussagen zur »Wiedergutmachungs«-Praxis im geteilten Berlin treffen. Vielmehr wollen wir Fragen wie diese aufwerfen, die uns selbst im Laufe der Bearbeitung dieses komplexen Themas in den Sinn gekommen sind:

Wie misst man Bedrohung? Wie viel ist ein Tag im KZ »wert«? Wann beginnt ein »Schaden an Freiheit«? Wie berechnet man die Entschädigung für das Tragen des Gelben Sterns pro Tag? Wie lässt sich der Tod eines Kindes finanziell berechnen? Was gilt als Widerstand? Wer ist ein »Opfer des Faschismus«, wer ist ein »Kämpfer gegen den Faschismus«? Welche Dauer eines Verfahrens ist den Opfern zumutbar? Wie misst man psychische oder körperliche Spätfolgen einer Haftzeit? Wo sind die Grenzen der »Wiedergutmachung«? Und nicht zuletzt die wohl zentralen Fragen: Kann erlittenes menschliches Leid überhaupt jemals mit Geld »wieder gut« gemacht werden? Und was bedeutet all dies für das Leben derer, die verfolgt wurden?

Die Ausstellung wurde von einer Arbeitsgruppe des Aktiven Museums überwiegend ehrenamtlich erarbeitet. Ihr gehörten an: Eva Balz, Julia Brandt, Ursula Büchau, Christine Fischer-Defoy, Janne Gärtner, Lea Herzig, Dieter Hoffmann, Stefanie Knebelspieß, Christoph Kreutzmüller, Marion Neumann, Kaspar Nürnberg, Anne Paltian, Monica Puginier, Heike Stange und Rachel Stern.

Für die Unterstützung dieser Ausstellung und des Kataloges gilt unser herzlicher Dank Prof. Johannes Tuchel, dem Leiter der Gedenkstätte Deutscher Widerstand. Ein besonderer Dank geht an Karl Lehmann für die verständnisvolle Zusammenarbeit bei der grafischen Umsetzung.

Wir danken allen beteiligten Archiven und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Betreuung der Akteneinsicht und der Bildrecherche, insbesondere Bernd Lehmann und Stephan Zakow vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin, Abt. 1, Entschädigungsbehörde für ihre freundliche fachliche Beratung. Auch allen Zeitzeugen und ihren Familienangehörigen gilt unser Dank für die vertrauensvolle Übergabe von privaten Fotografien und Dokumenten zur Verfolgungs- und Entschädigungsgeschichte.

Christine Fischer-Defoy
Berlin, im September 2015

Verfahren ohne Vorbild?

Eva Balz

Der Begriff »Wiedergutmachung« fasst die Summe der Bemühungen, das Leid der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung zu kompensieren, zusammen.

Die Geschichte der vielfältigen Verfahren, die heute als »Wiedergutmachung« verstanden werden, lässt sich nicht als lineare Entwicklung erzählen. Die Teilung Deutschlands macht dies unmöglich. Als Verfahren ohne Vorbild mussten für die »Wiedergutmachung« in der BRD und der DDR rechtliche Grundlagen und Kriterien gefunden werden. Aufgrund der gesellschaftlichen Vorzeichen unterschieden sich die Perspektiven auf die Vergangenheit und die Antworten auf die Frage, welche Überlebenden vorrangig zu entschädigen waren. Während in beiden Staaten Leistungen für jüdische und politisch Verfolgte erzielt wurden, blieben sie für andere Opfergruppen lange aus. Für sie endete so mit dem nationalsozialistischen Regime keineswegs die Stigmatisierung, für einige dauerte auch die Verfolgung an.

Die »Wiedergutmachung« ist Teil der deutschen Vergangenheitsbewältigung, weist aber gleichzeitig darüber hinaus. Aufgrund der Blockbindung beider deutscher Staaten wurde die »Wiedergutmachung« auch zu einem Kapitel des Kalten Krieges. Zeitgenössischer Pragmatismus und vermeintliche Sachzwänge formten zudem die Ausbildung der Verfahren – und ihre bürokratische Verfahrenheit.

Zivilgesellschaftliche Akteure prägten die oft zähen Aushandlungsprozesse um Abkommen und Gesetze mit, unter denen im Regelfall nur die Unterschriften von Politikern und Überlebendenvertretern stehen. Besonders ab den 1980er-Jahren leisteten soziale Bewegungen einen großen Beitrag dazu, dass bislang nicht berücksichtigte Gruppen in den Fokus der Öffentlichkeit gelangten und auch an Entschädigungszahlungen partizipieren konnten.

Die »Wiedergutmachung« wurde nur von wenigen Überlebenden als Erfolgsgeschichte wahrgenommen. Als historischer Prozess betrachtet, erzählt die unterschiedliche Handhabung der »Wiedergutmachung« in Ost und West von der Suche nach gerechten Verfahren im Angesicht beispielloser Verbrechen. Sie erzählt auch, wie mit den Opfern des Nationalsozialismus verfahren wurde und, zuletzt, von einer verfahrenen Situation, die sich in vielen Fällen frustrierend oder sogar traumatisch auswirkte.

Die Komplexität dieser Geschichte und ihre historische Verortung haben andere ausführlich dargestellt. Diese Ausstellung wählt einen anderen Weg und blickt aus der Perspektive der Antragsteller auf die großen Zusammenhänge und die vielen Dimensionen von Verfahren.

Archiv in der Entschädigungsbehörde des Berliner Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Quelle: Christine Fischer-Defoy

ATLANTA KARTE
BESATZUNGS-ZONEN
MIT NEUEN POSTLEITGEBIETEN
MAP OF THE OCCUPATION AREAS
CARTE DES ZONES D'OCCUPATION
КАРТА ОККУПАЦИОННЫХ ЗОН
ATLANTA-SERVICE
AMERIKAN ZONE
BRITISCHE ZONE
FRANZOS. ZONE
RUSSISCHE ZONE
POLOGNE
POLAND
ПОЛЬША
POLEN
TCHECOSLOVAQUIE - CZECHOSLOVAKIA
ЧЕХОСЛОВАКИЯ - TSCHECHOSLOWAKEI
АВСТРИЯ
AUSTRIA
ÖSTERREICH
AUSTRICHE
LEGEND
LÉGENDE
ОБЪЯСНЕНИЕ ЗНАКОВ
ZEICHEN-ERKLÄRUNG
POSTLEITGEBIETE MIT DEN NEUEN POSTLEITZAHLEN

Karte der Besatzungszonen
Die Besatzungszonen nach 1945. Der Umgang mit Überlebenden des Nationalsozialismus unterschied sich in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) stark von dem in den westlichen Besatzungszonen.
Quelle: Bundesarchiv, Berlin

Protest gegen § 175
Ein Beispiel für die kontinuierliche Diskriminierung und Verfolgung nach 1945 stellte der 1871 eingeführte und 1935 verschärfte § 175 des deutschen Strafgesetzbuches dar, der sexuelle Handlungen unter Männern unter Strafe stellte. Auf dieser Grundlage wurden im Nationalsozialismus rund 50.000 Männer verurteilt und 10.000 bis 15.000 in Konzentrationslagern inhaftiert.[1] Die verschärfte Variante wurde in der BRD erst 1969 abgeschafft,[2] jedoch blieb der § 175 bis 1994 bestehen. In der DDR wurde die Kriminalisierung homosexueller Handlungen Ende der 1950er-Jahre aufgehoben, im Strafgesetzbuch 1968 jedoch wieder eingeführt.[3] Diskussionen um den § 175 und seine Abschaffung, getragen von zivilgesellschaftlichen Gruppen wie der Schwulenbewegung, machten den Weg frei für individuelle Entschädigung und eine Erinnerungskultur, in der verfolgte Homosexuelle einen Platz finden. Im Juli 2015 forderte der Bundesrat die Bundesregierung auf, Opfer des Paragraphen § 175 als Gruppe zu rehabilitieren und zu entschädigen.[4]
Quelle: Schwules Museum, Berlin

ARTICLE 17

(a) The present Agreement shall be ratified with the least possible delay in accordance with the constitutional procedures of the Contracting Parties.

(b) The instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible by accredited representatives of the Contracting Parties, at the Secretariat of the United Nations in New York.

A procès-verbal shall be drawn up by the Secretary-General of the United Nations, who is hereby requested to furnish each Contracting Party with certified copies thereof.

(c) The present Agreement shall come into force upon the exchange of the instruments of ratification.

IN FAITH WHEREOF the undersigned representatives duly authorized thereto have signed the present Agreement.

DONE at this day of September, 1952, in two originals in the English language, one copy of which shall be furnished to each one of the Governments of the Contracting Parti

For the Federal Republic of Germany

For the State of Israel

Das Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland

Ein Nebeneinander von Verfahren – Die westdeutsche »Wiedergutmachung«

Direkt nach Kriegsende 1945 war die Not aller, die im Nationalsozialismus verfolgt wurden, offensichtlich. Die von den Alliierten befreiten Insassen der Konzentrationslager standen ebenso vor dem Nichts wie diejenigen, die im Versteck überlebt hatten oder aus der Emigration zurückgekehrt waren. Die Versorgung mit Wohnraum, Lebensmitteln und Kleidung übernahmen lokale Initiativen – wie die Ausschüsse »Opfer des Faschismus«.[1] Diese Soforthilfeprogramme stellten den Beginn der »Wiedergutmachung« dar. Während sie unter deutscher Regie stattfanden, wurde die Entwicklung eines umfassenden »Wiedergutmachungs«-Rechts von den Westmächten vorangetrieben.[2]

Zwischenstaatliche Abkommen

Die »Wiedergutmachung« war in unterschiedliche Teilbereiche unterteilt. Es existierten zwischenstaatliche Abkommen, in denen Zahlungen oder Wirtschaftshilfen vereinbart wurden. 1952 wurde mit dem Luxemburger Abkommen ein Globalvertrag mit dem Staat Israel und der Jewish Claims Conference (JCC) geschlossen. An die JCC waren auf dieser Grundlage 450 Millionen DM zu zahlen, an Israel 3,45 Milliarden DM. Ein Teil dieser Summe wurde durch Warenlieferungen beglichen.[3] Ab 1959 folgten Globalabkommen mit westeuropäischen, ab 1969 auch mit osteuropäischen Staaten.[4]

Individuelle Maßnahmen

Innerstaatliche Maßnahmen waren hingegen auf individuelle Opfer ausgerichtet. Dazu gehörten die juristische Rehabilitierung und Regelungen für die Sozialversicherung. Zentral waren aber vor allem zwei Maßnahmen: Rückerstattung und Entschädigung.[5] Für den Zugang zu Leistungen war allerdings die Anerkennung als Verfolgte Grundvoraussetzung. Diese Anerkennung wurde Gruppen wie Homosexuellen, Sinti und Roma und »Asozialen« lange verwehrt. Auch die Mitgliedschaft in einer kommunistischen Vereinigung war zunächst ein Ausschlusskriterium.

Das Verfahren für zugefügtes Leid – Die Entschädigung

Die Entschädigung war für Personen vorgesehen, die entweder Vermögenswerte verloren oder immaterielle Verluste erlitten hatten.[6] Konkret konnten Überlebende oder ihre Angehörige Schadensfälle anmelden, die auf Zerstörung oder Verlust beruhten. Andere Entschädigungskategorien waren Schaden an Gesundheit, Freiheit, beruflichem Fortkommen und Leben. Bundeseinheitlich bildete das Bundesergänzungsgesetz von 1953 die Grundlage für die Entschädigung, 1956 folgte das Bundesentschädigungsgesetz.[7]

Das Verfahren für geraubtes Eigentum – Die Rückerstattung

Die Rückerstattung regelte den Umgang mit noch vorhandenen unrechtmäßig entzogenen Vermögenswerten: Häuser, Grundstücke, Unternehmen, Bankkonten und Depots, aber auch Alltagsgegenstände. Als »unrechtmäßige Entziehungen« wurden sowohl private Verkäufe wie auch Maßnahmen des Deutschen Reiches, wie etwa die »Judenvermögensabgabe«, verstanden.[8] Anträge auf Rückerstattung konnten so auch Überlebende stellen, die ihr Eigentum verkauft hatten, wenn dies unter Druck geschehen war. Grundlage der Rückerstattung waren in den westlichen Besatzungszonen und in West-Berlin alliierte Gesetze, die zwischen 1947 und 1949 erlassen wurden.[9] 1957 löste das Bundesrückerstattungsgesetz diese Vielfalt ab.

Treffen von Konrad Adenauer und David Ben-Gurion 1960 in New York. Das demonstrierte gute Verhältnis der beiden Politiker war Zeugnis einer langsamen Annäherung zwischen der BRD und Israel.
Quelle: ullsteinbild, Berlin
Die Unterzeichnung des Luxemburger Abkommens 1952
Quelle: Bundesregierung, Berlin
Luxemburger Abkommen
Quelle: Bundesregierung, Berlin

Eingangsstempel: Entschädigungsamt BERLIN 22. NOV. 1951 Weiter an:

Nr: 45088 b

Register-Nr.: 7156 i

Antrag

auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus

(Entschädigungsgesetz)

Eingereicht durch URO Berlin

Bitte unser Aktenzeichen angeben: 7365

An das
Entschädigungsamt Berlin
Berlin-Wilmersdorf

A	B	C	D	E	F

Anspruchsklasse:

I. Angaben über den Verfolgten:

Familienname: Schwarz Vorname: Karl Walter

Bei Frauen Mädchenname: - -

Geboren am: 11.II.1906 in Berlin Kreis - Land -

Staatsangehörigkeit im Jahre 1933 Deutscher

Erlernter Beruf: Rechtsanwalt derzeitig ausgeübter Beruf: Rechtsanwalt

Jetziger Wohnsitz (Ort, Straße, Kreis, Land): ~~Qiriat Bialik b. Haifa (Israel),~~ ~~z.Zt. München, Cuvilliéstraße 29.~~ Bln.-Wilmersdorf Prinzregentenplatz 8 (2.Rg.) FAM 30 Zi 22/7.57

falls ausländischer Wohnsitz, Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland:

Wohnsitz am 1. 1. 1947 (Ort, Straße): 3 Yagour Street, Qiri[illegible]

UNITED RESTITUTION OFFICE BERLIN-WILMERSDORF HELMSTEDTER STR. 5

Bei Wohnsitz in Berlin Bescheinigung der Bezirksstelle Statistik und Wahlen über den Bezugsmittelkarten am 1. Januar 1947 beifügen!

bei Flüchtlingen: Tag der endgültigen Zuzugsgenehmigung:

Bezirksamt:

bei Emigranten: ständiger Wohnsitz vor der Emigration: Berlin-Charlottenburg

von 1906 bis 1938

zuletzt Berlin-Charlottenburg, Küstrinerstr.17 (18 ?)

Von wo und wann erfolgte die Auswanderung? Von Berlin-~~Charlottenburg~~ am 16. oder 17. Oktober 1938.

Erfolgte Rückkehr aus der Emigration? ja / nein

wann - wohin (Ort, Straße) -

in Berlin seit -

12917. Din A 4. 70000 2. 51.

Mantelbogen des Entschädigungsantrages von Walter Schwarz
Quelle: LABO Berlin – Entschädigungsbehörde

V. Angaben über Rückerstattungsanträge:

Ich habe auf Grund Alliierter Rückerstattungsgesetze Anträge auf Rückerstattung folgender Objekte gestellt:

Rückerstattungsobjekt	Antrag gestellt am	Anmeldebehörde	Registr.-Nr. d. Antrages, soweit bekannt

Ich habe im Rahmen dieses Antrages Ansprüche nach Formblatt

A) (Schaden an Leben)

B) (Schaden an Körper und Gesundheit)

C) (Schaden an Freiheit)

D) (Schaden an Vermögen)

E) (Schaden im beruflichen Fortkommen)

1. im öff. Dienst

2. in der Privatwirtschaft

F) (Schaden durch Ausfall von Versicherungs- und Versorgungsleistungen)

gestellt. (Zutreffendes ist anzustreichen.)

Ich erkläre hiermit, daß alle in der vorstehenden Anmeldung enthaltenen Angaben nach meinem besten Wissen und Gewissen genau, vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht worden sind. Es ist mir bekannt, daß mir eine Entschädigung ganz oder teilweise versagt werden kann,

a) wenn ich wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über die Entstehung oder den Umfang des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt habe

b) wenn ich einem Zeugen, einem Sachverständigen oder einem Mitglied der über die Wiedergutmachung entscheidenden Stelle Geschenke oder andere Vorteile anbiete, verspreche oder gewähre, um ihn zu einer falschen Aussage, einem falschen Gutachten oder zu einer Handlung zu bestimmen, die eine gröbliche Verletzung seiner Dienst- und Amtspflicht zugunsten des Berechtigten enthält.

Ich erkläre hiermit, daß weder ich noch ein anderer für mich oder für den von mir Vertretenen einen Antrag auf Wiedergutmachung resp. Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht in einem anderen deutschen Lande gestellt haben.

z.Zt. München, [illegible].[illegible]1951 — Karl Wilh. [illegible]

Ort und Datum — (Unterschrift)

Wer eine Entschädigung beantragte, musste angeben, welche Art von Schaden ihm zugefügt wurde. Viele Überlebende empfanden die Anforderung, ihre persönliche Leidensgeschichte in bürokratische Kategorien zu übersetzen, als zynisch.

Das Verfahren in der DDR

Das Verfahren für die Bekämpfung direkter Not – Soforthilfe

Auch in der SBZ und in Ost-Berlin stellte die Bekämpfung unmittelbarer Not die erste Phase des Umgangs mit Verfolgten dar. Die Bedingungen hierfür wurden 1949 in der »Anordnung zur Sicherheit der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes«, kurz VdN-Anordnung, vereinheitlicht. In ihr wurde die Versorgung mit Haushaltsgegenständen, Studienbeihilfen und ein vereinfachter Zugang zum Rentensystem festgehalten.[1] Diese Leistungen waren jedoch an einen Wohnsitz in der DDR gebunden. Damit wurden vor allem jüdische Überlebende von Zahlungen ausgeschlossen, die zumeist nicht in ihre alte Heimat zurückkehrten.[2]

Das Verfahren für die Anerkennung politischer Opposition – Rentenzahlungen

Politisch Verfolgte standen seit den frühen 1950er-Jahren im Zentrum der Versorgung. Anders als jüdische Verfolgte waren sie oft aus der Emigration zurückgekehrt, um am Aufbau des Sozialismus mitzuarbeiten. Seit der Mitte der 1960er-Jahre etablierte sich die Trennung zwischen »Opfern des Faschismus« und »Kämpfern gegen den Faschismus«, die auch in einen Unterschied in der Behandlung resultierte: letztere bekamen eine höhere Rente ausgezahlt.[3] Die Berechtigung zur Rente konnte auch entzogen werden, etwa wenn den Überlebenden abweichendes Verhalten[4] oder abweichende politische Haltungen vorgeworfen wurden.[5]

Keine Verfahren – Der Umgang mit Privateigentum und dem Staat Israel

Auf eine umfassende Rückerstattung wurde im Osten Deutschlands verzichtet. Zwar wurde teils jüdisches Gemeindeeigentum zurückgegeben, einzelne Überlebende gingen aber in der Regel leer aus. Zur Begründung wurde auf die sozialistische Gesellschaftsordnung verwiesen, in der ein bürgerlicher Eigentumsbegriff überwunden werden sollte. Die Existenz der DDR sei schließlich an sich eine Form der »Wiedergutmachung« für nationalsozialistische Verbrechen.[6]

Auch auf Globalzahlungen an Israel verzichtete die DDR. Diese Verweigerung stand im Kontext geopolitischer Konfliktlinien, denn wie die Sowjetunion stellte sich die DDR im Nahost-Konflikt auf die Seite der Palästinenser. Die einzige Ausnahme stellte die Überweisung von einer Million US-Dollar an die Jewish Claims Conference 1976 dar. Aufgrund der niedrigen Summe und der immer noch andauernden Verweigerung der DDR, über Verpflichtungen zu diskutieren, wies diese die Zahlung jedoch zurück.[7]

Als »Wiedergutmachung« wurde im Sprachgebrauch der DDR nicht der Umgang mit Verfolgten des Nationalsozialismus aufgefasst, sondern die Zahlung von Reparationen an die Sowjetunion. In dieser Hinsicht übertraf die DDR die BRD, denn die Demontagen in Ostdeutschland und Ost-Berlin waren viel umfassender ausgefallen als in den westlichen Besatzungszonen.[8]

Insgesamt führten politische Gründe dazu, dass die »Wiedergutmachung« an Opfer des Nationalsozialismus im Vergleich zur BRD geringer ausfiel. Die Frage nach dem Umgang mit den Folgen des Dritten Reiches stellte sich jedoch nach der deutschen Wiedervereinigung neu.

OdF-Kundgebung im Lustgarten 1945
Symbolische Maßnahmen und öffentliche Veranstaltungen spielten von Anfang an eine wichtige Rolle in der Entwicklung der »Wiedergutmachung«. Der Hauptausschuss »Opfer des Faschismus« organisierte viele Kundgebungen an prominenten Plätzen, eine der größten fand am 9. September 1945 im Berliner Lustgarten statt.[9]
Quelle: Bundesarchiv, Berlin

Bürgermeisteramt
Amt für Sonderlebensmittel

Berlin-Britz, den 6. 7. 45. 1945

Herr/Frau Willi Engels.

wohnhaft Späthstr. Kol. Interessentenweg.

erhielt heute im Rahmen der Betreuung ehemaliger politischer Schutzhäftlinge und Gefangener folgendes ausgehändigt:

2- kg. Zucker, 1- kg. Gries, 6- Puddingpulver, 2- Büchsen Grüne Bohnen 1- Büchse Erbsen, 1 Fl. Essig, 1- Säckchen Mehl, 2-kg. Mehl, lose, 50- Gr. Pfeffer, 2- Milei, 1- kg. Erbsen, 2- Vanillesossen, 10- Mx Teesurrogat, 1- Tüte Maggisuppe, 1- Maggiwürfel, 500 Gr. Linden-Kaffee-Ersatz, 2- Eier, 1- Worcester-Sosse, 1- kg. Reis.

ausgehändigt durch: W. Müller W. Engels
(Unterschrift)

Magistrat der Stadt Berlin
Hauptamt für Sozialwesen
Hauptausschuß „Opfer des Faschismus"

Berlin C 2, im Januar 1946
Neue Schönhauser Straße 3

Merkblatt!

Steuerliche Erleichterung für die Opfer des Faschismus.

Am 3. Dezember 1945 hat der Magistrat der Stadt Berlin eine Verwaltungsanordnung beschlossen, nach der die anerkannten Opfer des Faschismus mit Wirkung ab 1. Oktober 1945 eine steuerliche Erleichterung erhalten sollen.
Sie werden behandelt wie Personen mit einer Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit um 50% gemäß Abschnitt 129 der Einkommensteuerrichtlinien für 1941
Diese Ermäßigung wird von den Finanzämtern gegen Vorlage beiliegender Bescheinigung gewährt. Damit Sie ohne Verzögerung in den Genuß dieser Steuerermäßigung kommen, bitten wir Sie, beiliegende Bescheinigung gemeinsam mit Ihrer Lohnsteuerkarte bei Ihrem zuständigen Steuer- oder Finanzamt vorzulegen. Die genannte Dienststelle wird in Ihrer Lohnsteuerkarte eine entsprechende Eintragung machen.

Magistrat der Stadt Berlin
Hauptausschuß „Opfer des Faschismus".
I. A. Bock

IN ANERKENNUNG UND WÜRDIGUNG
DER VERDIENSTE UM DAS DEUTSCHE VOLK
IM ANTIFASCHISTISCHEN WIDERSTANDSKAMPF
WIRD
Dr.
FRIEDRICH KARL KAUL
DIE
MEDAILLE FÜR KÄMPFER
GEGEN DEN FASCHISMUS
1933 - 1945
VERLIEHEN
BERLIN, AM 14. SEPTEMBER 1958 DER MINISTERPRÄSIDENT

Bescheinigung über an Willi Engels ausgehändigte Lebensmittel vom 6. Juli 1945
An ehemalige Schutzhäftlinge und politische Gefangene gab das Amt für Sozialwesen besondere Lebensmittelrationen heraus.
Quelle: Landesarchiv Berlin
Merkblatt des Hauptauschusses »Opfer des Faschismus« vom Januar 1946
Anerkannte »Opfer des Faschismus« bekamen unterschiedliche Vergünstigungen gewährt, in der Stadt Berlin zum Beispiel eine Steuerermäßigung.
Quelle: Bundesarchiv, Berlin
Urkunde der Verleihung der Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus an Friedrich Karl Kaul
Wie viele andere politisch Verfolgte erhielt auch der Berliner Anwalt Friedrich Karl Kaul den Status eines »Kämpfers gegen des Faschismus« verliehen.
Quelle: Bundesarchiv, Berlin
Paul Merker (1894–1969)
Es gab auch in der SBZ und der frühen DDR Stimmen, die sich für eine Rückerstattung entzogener Vermögenswerte einsetzten. Paul Merker versuchte immer wieder, innerhalb der SED für eine solche Regelung zu werben. 1950 wurde Merker jedoch aus der SED ausgeschlossen und 1952 für seine angebliche Zusammenarbeit mit westlichen Geheimdiensten verhaftet.
Quelle: Bundesarchiv, Berlin